

Große Karnevalsgesellschaft „Elf vom Dörp“ e.V. 1929



Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|-------------------|------------------------------------|
| S. 4 | § 1/ Abs. 1- 3 | Name u. Sitz des Vereins |
| | § 2/ Abs. 1- 4 | Zweck u. Aufgaben |
| S. 5 | § 2/ Abs. 5 u. 6 | Zweck u. Aufgaben |
| | § 3 | Vereinsjahr |
| S. 9 | § 5/ Abs. 1-5 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| S. 10 | § 6/ Abs. 1-3 | Erlöschen der Mitgliedschaft |
| S. 11 | § 6/ Abs. 4 | |
| S. 13 | § 7/ Abs. 1-3 | Mitgliederpflichten |
| | § 8/ Abs. 1-3 | Vereinsorgane |
| S. 14 | § 9/ Abs. 1-3 | Vorstand |
| S. 15 | § 10/ Abs. 1-3 | Rechte u. Pflichten des Vorstandes |
| S. 17 | § 11/ Abs. 1-3 | Mitgliederversammlung |
| S. 18 | § 11/ Abs. 4 u. 5 | |
| S. 19 | § 11/ Abs. 6 | |
| S. 21 | § 12/ Abs. 1 u. 2 | Protokoll |
| | § 13/ Abs. 1 u. 2 | Kassenprüfung |
| S. 22 | § 14/ Abs. 1-3 | Abänderung und Ergänzung |
| | § 15/ Abs. 1 u. 2 | Auflösung des Vereins |
| S. 23 | § 15/ Abs. 3 u. 4 | |

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS:

1. Der Verein führt den Namen:
Große Karnevalsgesellschaft „Elf vom Dörp“ 1929.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Karnevalssitzungen, Biwaks, Kinderkarneval, Richtfest des Rosenmontagswagens, Teilnahme am Rosenmontagszug mit Wagen und/ oder einer Fußgruppe und im weiteren durch alle Maßnahmen, die sich aus der Pflege und Förderung des Karnevals im Besonderen ergeben.
4. Die Förderung bzw. Pflege des traditionellen Brauchtums erstreckt sich nicht nur auf den deutschsprachigen, sondern auch auf den gesamten europäischen Raum.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist konfessionell als auch parteipolitisch neutral. Er kann kooperativ in jede Vereinigung als Mitglied eintreten, die gleiche Ziele verfolgt und/ oder die der Heimatpflege dient.

§ 3 VEREINSJAHR:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres unter Ausschluss jeglicher politischen und wirtschaftlichen Zwecke.



§ 4 MITGLIEDSCHAFT:

1. Der Verein besteht aus:
 - I. dem Gardecorps,
 - II. dem Senat,
 - III. den Ehrenmitgliedern und Ehrensensatoren sowie
 - IV. den passiven Mitgliedern.
2. Das Gardecorps besteht aus den uniformierten Gardisten bzw. Reservisten sowie Tanzmariechen bzw. Pagen.
3. Mitglieder des Senats können alle Personen werden, die ihr Interesse am Verein gezeigt haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich für den Düsseldorfer Karneval, insbesondere für den Verein, in hervorragender Weise eingesetzt haben.

Ehrensensatoren können alle Personen werden, die sich für den Verein in hervorragender Weise eingesetzt und verdient gemacht haben.

5. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ihr Interesse am Verein gezeigt haben.



6. Ehrensenatoren, Mitglieder des Senats und passive Mitglieder haben mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern keinen Anspruch auf Teilnahme im Elferrat, am Rosenmontagszug und an sonstigen Aktivitäten des Gardecorps.

Mitglieder des Ehrensenats und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Tanzmariechen bzw. Paginnen erhalten bei Volljährigkeit Stimmrecht.



§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Die Aufnahme als Mitglied im Gardecorps oder Senat erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Aufnahme erfolgt frühestens nach Ablauf einer vollen Session (Generalappell bis Aschermittwoch) in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Im Falle der Aufnahme gilt als Mitgliedsbeginn der letzte Generalappell. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei Minderjährigen kann eine Teilnahme am Vereinsleben und eine Aufnahme nur erfolgen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
3. Ehrensensatoren werden vom Vorstand ernannt. Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
4. Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages durch den Vorstand. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
5. Mit Antragstellung bzw. Ernennung wird diese Satzung anerkannt.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verfall oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und zwar zum Ende eines laufenden Vereinsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand:
 - a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder
 - b) in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von jedem Mitglied unter Angaben von Gründen gestellt werden kann, durch den Vorstand nach Anhörung der Ehrenmitglieder.

Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied zu übermitteln. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Der Vorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der Beschluss, der begründet sein muss, ist dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Der Ausschluss eines passiven Mitgliedes, durch den Beschluss des Vorstands, ist endgültig.

Den weiteren Mitgliedern steht gegen den Beschluss, innerhalb von drei Wochen seit Zustellung, die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit.

Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen.

Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen und ist endgültig.

Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und auch die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses ausgeschlossen ist.

4. Der Verfall der Mitgliedschaft bedingt ein längeres, freiwilliges Fernbleiben eines Mitgliedes von allen Veranstaltungen und Versammlungen ohne Entschuldigung.

Das Fernbleiben hat ernste Abmahnungen des Vorstandes zur Folge. Erscheint das Mitglied daraufhin nicht in einer der nächsten zwei Versammlungen oder gibt schriftliche oder mündliche Erklärung mit Grundangabe des Fernbleibens an, so wird angenommen, dass das Mitglied an der Gesellschaft desinteressiert ist. Der Verfall der Mitgliedschaft tritt dann automatisch mit der zweiten Versammlung in Kraft. Der Verfall der passiven Mitgliedschaft erfolgt ohne besondere Formalitäten durch Vorstandsbeschluss, sofern der fällige Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet wird.

§ 7 **MITGLIEDERPFLICHTEN:**

1. Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen sind.

Ehrenmitglieder sind von Zahlungen des jährlichen Beitrages befreit.

2. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.

§ 8 **VEREINSORGANE:**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Ein tatsächlich belegter Aufwand kann vom Vorstand erstattet werden.
3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten.



§ 9 VORSTAND:

1. Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Schatzmeister

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn jeweils nur ein Vorschlag vorliegt.

2. Je zwei Personen des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig.

Dieser kann durch die nächste Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen lassen.



§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES:

1. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und führt Beschlüsse durch. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt die erforderlichen Ausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und sorgt für die satzungsgemäße Verwaltung des Vereins mit Ausnahme der dem Schatzmeister obliegenden Aufgaben.

Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Der Schatzmeister sorgt für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Führung der Kasse.

3. Eine Vorstandssitzung ist stets einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
Die Einberufung kann fernmündlich erfolgen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
Es entscheidet Stimmenmehrheit.



1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
Je Vereinsjahr sollen mindestens 12 ordentliche Mitgliederversammlungen, möglichst monatlich, stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung im Mai oder Juni stattfinden soll.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) die Vereinsgeschäfte dies dringend erfordern und
 - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angaben von Gründen beantragen.

Die Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

3. Die Einladung zu den Versammlungen sind mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.
Durch Versammlungsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit kann auf schriftliche Einladung verzichtet werden; dies gilt nicht für die Jahreshauptversammlung und für außerordentliche Mitgliederversammlungen.



4. Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich bei Vorstand, unter Angaben von Gründen eingegangen sein.
Jeder ordnungsgemäß gestellte Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung sowie evtl. individuell getroffene Vereinbarungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind. Die Prüfung obliegt dem Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Regelung vorseheiben.



6. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen haben, sofern eine Beschlussfassung nicht durch diese Satzung anderen Versammlungen zugewiesen ist, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge sowie
 - h) Abänderung oder Ergänzung der Satzung.



§ 12 PROTOKOLL:

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 KASSENPRÜFUNG:

1. Je Vereinsjahr erfolgt mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, der Zweite übernimmt die Position des Ersten. Die direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht möglich; es ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Ersatzkassenprüfer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erforderlich wird.



§ 14 ABÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNG:

1. Für Satzungsänderungen sind ausschließlich Jahreshauptversammlungen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem, unter Angabe der Gründe, schriftlich gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, eine Änderung des Zweckes 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS:

1. Ein auf Auflösung gerichteter Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden und von wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Zu dem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ notwendig. Eine auf Auflösung gerichtete, außerordentliche Mitgliederversammlung, muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

3. Die Auflösung des Vereins kann bei Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 9/10 gefaßt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und des Brauchtums zu verwenden hat.

Stand: 15. August 2007



Heinz B. Nunnendorf
1.Vorsitzender



Peter Egerer
2. Vorsitzender



Michael Hurtmanns
Schatzmeister

